

er mich belehrt, daß die in dem Kausalsatz erwähnten neuen Rechtsverletzungen nach erfolgtem Achtspruch ein Majestätsverbrechen darstellen und daß deshalb die Beziehung des *reatus maiestatis* in der Urkunde auf den Inhalt jenes *quoniam*-Satzes für die rechtskundigen Zeitgenossen ohne weiteres erkennbar gewesen sei.¹ Letzteres leugne ich, ersteres habe ich nie bestritten; und ich vertrete 'kecklich' die SCHAMBACH 'ganz sonderbar' erscheinende Auffassung, daß es hier gar nicht darauf ankommt, was alles die Zeitgenossen nach damaligem Rechtsbrauch als Majestätsverbrechen ansahen und was sie als solches auch in der Darstellung unserer Urkunde betrachten konnten. Denn gerade weil dies verschiedenerlei war, mußte der Diktator des Dokuments um so mehr die Beziehung des *reatus maiestatis* auf eine vorausgehende Urkundenstelle, falls eine derartige Beziehung bestand, 'in klarer und nicht mißverständlicher Form' erkennbar machen.² Hierfür genügte nicht, daß er nach Erwähnung des Achtspruchs die neuen Gewalttaten gegen die Fürsten berührte, sondern er hätte, wenn anders sich der *reatus* des Urteilspruchs darauf bezog, noch ausdrücklich hinzufügen müssen, daß der Angeklagte durch seine Gewalttaten gegen die Fürsten sich auch gegen des Kaisers Majestät verging. Dies wäre schon für die Zeitgenossen erforderlich gewesen und erst recht erforderlich für die kommenden Geschlechter, wobei ja zu berücksichtigen ist, daß die Urkunde auf ewige Zeiten die Rechtsgrundlagen für die Belehnung des Kölner Erzbischofs sicherstellen und hierzu die Rechtmäßigkeit der Verurteilung Heinrichs des Löwen darlegen sollte und daß dementsprechend die Wiedergabe des Prozeßberichts wie für die Zeitgenossen auch für spätere Geschlechter bestimmt war. Um so weniger annehmbar erscheint HALLERS Deutung des *reatus maiestatis*, die nicht unmittelbar aus den Worten der Urkunde abgeleitet, sondern erst auf Grund der Überlegung, daß die dort geschilderten Gewalttaten auch ein Majestätsverbrechen sind, 'mühe-

¹) Vgl. SCHAMBACH S. 376 f., auch S. 382, wo er meint, die von ihm 'so mühevoll festgestellte Beziehung' habe 'den Rechtskundigen unter den Zeitgenossen des Prozesses sicherlich offen vor Augen gelegen'. Sein Geständnis einer mühevollen Feststellung spricht nicht gerade für seine These.

²) Dies betonte ich auch in meinem zweiten Buch S. 61. Der Argumentation SCHAMBACHS mangelt die logische Schärfe, was ihn (S. 377) aber nicht hindert, gerade hier die Logik meiner Beweisführung anzufechten. Den springenden Punkt meiner Beweisführung hat er nicht erfaßt.